

RS OGH 1999/8/5 12Os75/99, 13Os59/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

SMG §28 A

StGB §15

Rechtssatz

Ist eine illegalen Suchtgiftransfers betreffende Tathandlung ihrer Art nach grundsätzlich geeignet, die Tatverfangenheit der plangemäßen deliktstauglichen Substanz (hier: Kokain) zu begründen, so bleibt ihre schon darauf beruhende strafrechtliche Relevanz davon unberührt, daß die Deliktvollendung nach den Umständen des Einzelfalls am zufälligen Verfehlen des real existenten Transferstoffes scheitert. Im Fall eines mehrfach geplanten Suchtgiftransfers, dessen Vollendung nur deshalb unterbleibt, weil das zunächst zur Post gegebene Suchtgift (Kokain) im Zuge sicherheitsbehördlicher Tatobservation aus kriminalistischen Gründen gegen eine dem Suchtmittelgesetz nicht unterfallende Substanz (hier: Lidocain) ausgetauscht wird, liegt demnach auch hinsichtlich jener Tathandlungen bloß relativ untauglicher Versuch vor, die dem - täterungswollten und nur zufällig planverfehlten - Substanzaustausch nachfolgen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 75/99

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 12 Os 75/99

- 13 Os 59/07m

Entscheidungstext OGH 20.06.2007 13 Os 59/07m

Vgl aber; Beisatz: In Ermangelung des gesetzlich benannten Mittels ist Inverkehrsetzen von Suchtgift unter keinen Umständen möglich. (T1); Beisatz: Hier: Beitragshandlung zum versuchten Inverkehrsetzen einer großen Menge Suchtgift zu einem Zeitpunkt, als das tatverfangene Suchtgift schon sichergestellt worden war. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112412

Dokumentnummer

JJR_19990805_OGH0002_0120OS00075_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at